

## Bekanntmachung

### **Bauleitplanung der Stadt Bad Salzdetfurth hier: Öffentliche Auslegung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes, OT Bad Salzdetfurth**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 22.03.2022 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Planbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist wie auf der beigefügten Karte dargestellt begrenzt.

#### **Ziel und Zweck der Planung**

Durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Sondergebietsfläche für erneuerbare Energien ermöglicht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Bauamt der Stadt Bad Salzdetfurth, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth

**vom 10.05.2022 bis einschließlich 10.06.2022**

während der Sprechzeiten

Montag – Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. **Aufgrund der CORONA-Pandemie ist eine telefonische Terminabsprache/Anmeldung unter der Tel.-Nr. 05063/999-160 erforderlich.**

Zusätzlich kann der Bauleitplanentwurf ab dem 06.04.2022 auch auf der Homepage der Stadt Bad Salzdetfurth unter

<http://www.bad-salzdorfurth.de/Wirtschaft/Bauleitplanung>

eingesehen werden.

Die umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht abgehandelt, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung ist nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht nebst Ergänzung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die verfügbaren umweltbezogenen Informationen darstellt. Die bereits vorliegenden Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange und beziehen sich auf die Themenbereiche Denkmalschutz, Bodenschutz und Wald.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung kann von der Allgemeinheit eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Salzdetfurth, den 29.04.2022  
Der Bürgermeister



Gryschka

